



HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER MEDUNI WIEN

NEUES AKH, EBENE 6M

WÄHRINGER GÜRTEL 18-20

1090 WIEN

+43 (1) 40160 71000

UV@OEHMEDWIEN.AT

WWW.OEHMEDWIEN.AT

ÖH Med Wien Gesundheitsfonds

RICHTLINIEN – Studienjahr 2025/26

Richtlinien für die Förderung von Studierenden, die im Studienjahr 2025/26 psychologische und/oder psychotherapeutische Betreuung und/oder notwendige medizinische Hilfsmittel in Anspruch nehmen

1. Allgemeines

Das Ziel dieser Förderung ist es, ordentliche Studierende der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien) bei der Inanspruchnahme von psychologischer und/oder psychotherapeutischer Beratung/Betreuung/Behandlung und/oder notwendiger medizinischer Hilfsmittel finanziell zu entlasten. Neben der psychologischen Studierendenberatung¹, die allen Studierenden in Österreich gratis, aber für begrenzte Zeit zur Verfügung steht, soll der *ÖH Med Wien Gesundheitsfonds* Studierende animieren, eine längerfristige psychologische und/oder psychotherapeutische Betreuung in Anspruch zu nehmen.

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

2. Förderungskriterien

Folgende Kriterien müssen von der:dem Studierenden erfüllt werden, um für eine Förderung aus dem *ÖH Med Wien Gesundheitsfonds* ansuchen zu können:

- ordentliches Studium oder außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Nostrifizierung an der MedUni Wien

In dem Online-Antragsformular sind folgende Dokumente hochzuladen:

- Studienbestätigung für das Semester, in dem angesucht wird
- Rechnung(en) oder Zahlungsbestätigungen über psychologische und/oder psychotherapeutische Beratung/Betreuung/Behandlung
- Verordnung durch einen behandelnden Arzt/Ärztin zu notwendigem medizinischem Hilfsmittel
- Nachweis dieser Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest
- Bestätigung bzw. Ablehnung für die Übernahme von Teilkosten durch die zuständige Krankenkasse inklusive Nachweis über die genaue Höhe der Übernahme
- Personalausweis oder Reisepass

¹ <https://www.studentenberatung.at/> [11.10.2021], ² § 41 Abs. 1 HSG 2014

3. Förderungsbetrag

Studierende, welche die Förderungskriterien erfüllen, können mit 50% der nicht von der zuständigen Krankenkasse übernommenen Kosten (bis maximal EUR 500,- pro Person und Semester) gefördert werden. Um diese Förderung zu erhalten, müssen im Studienjahr 2025/26 eine oder mehrere psychologische und/oder psychotherapeutische Beratungen/Betreuungen/Behandlungen und/oder notwendige medizinische Hilfsmittel in Anspruch genommen worden sein. Das Datum der in Anspruch genommenen Einheit(en) und/oder Hilfsmittel kann maximal 1 Jahr vor dem Datum der Einreichung liegen. Die Rechnungen können gesammelt in einem Antrag eingebracht werden. Die Einbringung mehrerer Anträge pro Semester ist nicht möglich. Dem Antrag ist eine Bestätigung bzw. Ablehnung für die Übernahme der Teilkosten durch die zuständige Krankenkasse beizulegen.

4. Antragstellung

Das Online-Antragsformular muss zwischen 01.07.2025 und 30.06.2026 vollständig ausgefüllt und abgeschickt werden. Die Antragsfrist für das Wintersemester endet am 31.01.2026, die Antragsfrist für das Sommersemester endet am 30.06.2026. Bei technischen Schwierigkeiten oder Fragen bezüglich der Antragstellung muss innerhalb dieses Zeitraumes Kontakt über die E-Mail-Adresse wiref@oehmedwien.at aufgenommen werden. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge über das Online-Antragsformular werden von der ÖH Med Wien nicht bearbeitet. Die Antragsfrist wird an alle Studierenden per E-Mail ausgeschildet, über die ÖH Med Wien Facebookseite, sowie auf der Website der ÖH Med Wien kommuniziert.

Neben den Pflichtfeldern im Online-Antragsformular müssen die Dokumente, die unter Punkt 2 dieser Richtlinien angeführt sind, eingereicht werden. Die Auszahlungssumme kann 50% der Rechnungssumme einer oder mehrerer Rechnungen nicht übersteigen.

5. Vergabe und Auszahlung

Die Prüfung auf Richtigkeit der Anträge wird durch eine oder mehrere Mitarbeiter:innen der ÖH Med Wien, die von der:dem Vorsitzenden bestimmt werden, vorgenommen.

¹ <https://www.studentenberatung.at/> [11.10.2021], ² § 41 Abs. 1 HSG 2014

Es entscheiden Vorsitz und Wirtschaftsreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MedUni Wien, ob die Kriterien des *ÖH Med Wien Gesundheitsfonds* erfüllt sind und der Antrag gefördert werden kann. Ist durch die Rechnung nicht offensichtlich, dass es sich um psychologische und/oder psychotherapeutische Beratung/Betreuung/Behandlung und/oder notwendige medizinische Hilfsmittel handelt, haben sie ebenfalls darüber zu entscheiden. Im Zweifelsfall ist, um unserem Grundsatz der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Kontrollierbarkeit² Folge zu tragen, der Antrag abzulehnen.

Der:dem Vorsitzenden, sowie dem:der Referent:in für wirtschaftliche Angelegenheiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MedUni Wien ist es vorbehalten, bei offensichtlich fehlerhaft gestellten Anträgen die Auszahlung der Förderung zu verweigern. Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Förderung ist zurückzuzahlen.

Die Höhe der gewährten Förderung erfolgt per Überweisung und richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln. Die Bankverbindung ist über das Online-Antragsformular bekanntzugeben. Im eigenen Interesse sollte für Überweisungen ein österreichisches Konto angegeben werden, etwaige Bankspesen für Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des:der Empfänger:in.

6. Datenschutz

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an den *ÖH Med Wien Gesundheitsfonds* unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur die von der:dem Vorsitzenden bestimmten Mitarbeiter:innen der Hochschüler:innenschaft an der MedUni Wien, der:die Wirtschaftsreferent:in und die:der Vorsitzende der Hochschüler:innenschaft an der MedUni Wien. Weitere Informationen können hier abgerufen werden:

<https://oehmedwien.at/datenschutzerklaerungen/datenschutzerklaerung/>

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.07.2025 in Kraft und treten mit 31.01.2026 außer Kraft.

¹ <https://www.studentenberatung.at/> [11.10.2021], ² § 41 Abs. 1 HSG 2014